

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Lahn-Dill-Kreises

Auf Grund des § 5 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 5. November 2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung (Öffentliche Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises erfolgen im Internet unter der Adresse:
www.lahn-dill-kreis.de

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse (Hinweisbekanntmachung) ist in den folgenden Tageszeitungen;

- a) Wetzlarer Neue Zeitung mit den Ausgaben:
Wetzlarer Neue Zeitung,
Solms-Braunfelser Zeitung,
Dill-Post,
Herborner Tageblatt und
Haigerer Zeitung

- b) Dill-Zeitung

hinzuweisen.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so können sie, falls die Bekanntmachung nicht im Internet erfolgt und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an insgesamt 7 Arbeitstagen während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, sowie im Gebäude der Verwaltungsstelle Dillenburg, Wilhelmstraße 16 - 20, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit (Regelarbeitszeit) und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor der Auslegung in den in Abs. 1) genannten Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt für sonstige öffentliche Auslegungen, sofern durch Rechtsvorschriften keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.
- (3) Eine öffentliche Bekanntmachung gilt als vollendet
- a) im Falle des Abs. 1) mit dem Ablauf des Tages, an dem die letzte der in Abs. 1) genannten Tageszeitungen mit der Hinweisbekanntmachung erscheint,
 - b) im Falle des Abs. 2) mit dem Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist.
- (4) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Können nicht alle in Abs. 1) genannten Tageszeitungen rechtzeitig erscheinen, so genügt als öffentliche Bekanntmachung auch die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 5. November 2012

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Wolfgang Schuster
Landrat

Wolfgang Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter